

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

| | |
|---|----------|
| Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik | Seite 2 |
| Promotionsordnung des Fachbereichs Landschafts- architektur und Umweltentwicklung | Seite 11 |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung Wirtschafts- wissenschaften | Seite 16 |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studien- gänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik, Fachbereich Erziehungswissenschaften | Seite 17 |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergän- zungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik, Fachbereich Erziehungswissenschaften | Seite 19 |
| Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik | Seite 21 |
| Haushaltsplan der Studentenschaft für das Haushalts- jahr 1999 (01.04.1999 bis 31.03.2000) - 1. Nachtrags- haushaltsentwurf | Seite 22 |

B. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 17.12.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 24 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik genehmigt:

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Mathematik
der Universität Hannover,
Fachbereich Mathematik und Informatik

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG
hat die Universität Hannover,
Fachbereich Mathematik und Informatik,
die folgende Prüfungsordnung erlassen:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) Die Bachelor-Prüfung erfolgt durch Fachprüfungen, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden, und eine Studienarbeit. Sie ermöglicht einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auch den Übergang in das Hauptstudium des Diplomstudienganges Mathematik durch Einstufung in das 7. Fachsemester.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science " (abgekürzt: "BSc."). Die Bedingungen für den Erwerb des Hochschulgrades sind in den Anlagen 3, 4 und 5 wiedergegeben.

(2) Über den erworbenen Hochschulgrad stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums,
Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium (einschliesslich des Nebenfachs) umfasst in den ersten vier Semestern Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und im fünften und sechsten Semester Wahlpflichtveranstaltungen nach Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und

Wahlpflichtbereiche beträgt 106 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf die ersten vier Semester ca. 71 und auf das fünfte und sechste Semester ca. 35 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 5 geregelt.

(3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienteils abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschluß-

fähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den jeweiligen Prüfenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder, die Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule sind, bestellt. Bei Prüfungen, soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind entweder zwei Prüfende oder ein Prüfer und ein Beisitzer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine

Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien

gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) muss vor der ersten Prüfungsleistung für alle Fachprüfungen gemeinsam und für die Studienarbeit gesondert schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes gestellt werden. Des weiteren muss für jede Prüfungsleistung gesondert eine Mitteilung an den Prüfungsausschuß erfolgen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird

- zu den Fachprüfungen, wer im Bachelor-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist,
- zur Studienarbeit, wer im Bachelor-Studiengang Mathematik immatrikuliert ist und die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2 sowie
2. eine Erklärung darüber, ob die Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder bereits endgültig nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge der Prüflinge für Prüfende.
Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestell-

ten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus 6 Fachprüfungen (Anlage 4) und einer Studienarbeit.

(2) Die Fachprüfungen nach Absatz 1 setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die nach Massgabe des zweiten Teils dieser Prüfungsordnung als

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4) oder
3. Programmierprojekte (Absatz 5)

erbracht werden können. Die Fachprüfungen für das Nebenfach richten sich nach dem Nebenfach.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Massgabe des Prüfers in der Regel im Durchschnitt 1,5 Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(5) Programmierprojekte beinhalten die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen und umfassen in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des

Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung und die Form der Prüfung werden von den Prüfenden nach Massgabe von Anlage 5 festgelegt und ergeben sich aus dem Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(7) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den Prüfenden festgesetzt und sind vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. §4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflus-

sen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens die Hälfte der regulären Bearbeitung hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die gem. Anlage 5 geforderte Anzahl von zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine oder einer habilitiert ist oder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehört; im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils erteilten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(3) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündli-

che Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang oder einem nach § 6 Abs. 1 verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis (möglichst innerhalb von vier Wochen) ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Zusatzbescheinigung (diploma supplement) in englischer Sprache ausgestellt. Hierin werden in Ergänzung zur Übersetzung des Zeugnisses und des Hochschulgrades („Bachelor of Science“, BSc.) sämtliche bestandenen Prüfungsleistungen mit Angaben über die zugeordneten Kreditpunkte nach dem ‚European Credit Transfer System‘ (ECTS) aufgeführt.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Im Fall von Absatz 2

wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in Anlage 4 genannten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Jede Zusatzprüfung soll sich auf jeweils mindestens 8 SWS beziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die bestandene Bachelor-Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist ,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelor-Prüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. fünf Fachprüfungen in Mathematik und Informatik (Anlagen 4 und 5),
2. einer Fachprüfung im Nebenfach (Anlagen 4 und 5) und
3. einer Studienarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen und der Studienarbeit erfolgt gem. § 7.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Prüfungsleistung, der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit bis spätestens zwei Wochen vor der Ausgabe des Themas zurückgenommen werden.

§ 21

Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik festgelegt werden (Erstprüfer). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Studienarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die

Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Studienarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Urkunde zur Bachelor-Prüfung

Universität Hannover
Fachbereich Mathematik und Informatik

Bachelor-Urkunde

Die Universität Hannover,
Fachbereich Mathematik und Informatik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr^{*)},
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt : BSc.),

nachdem sie/er^{*)} die Bachelor-Prüfung
im Studiengang Mathematik
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan^{*)} Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Zeugnis zur Bachelor-Prüfung

Universität Hannover
Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr^{*)},
geboren am

hat am die Bachelor-Prüfung im Studiengang

Mathematik

mit der Gesamtnote bestanden.^{**)}

| Fachprüfungen: | Note ^{**)} |
|----------------------------------|---------------------|
| Analysis | |
| Algebra | |
| Angewandte Mathematik | |
| Vertiefungsfach:..... | |
| Informatik: | |
| Programmieren, Datenstrukturen | |
| Nebenfach: | |
| Studienarbeit: | |
| Die Studienarbeit hat das Thema: | |

.....
(ggf. Nennung der Zusatzprüfungen nach § 14)

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3: Vorleistungen zur Studienarbeit

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar und Seminar in Mathematik

Anlage 4: Fachprüfungen

Fachprüfungen sind in Analysis, Algebra, Angewandter Mathematik, Informatik, sowie einem Vertiefungsfach und einem Nebenfach nach Wahl des Prüflings entsprechend Anhang A4 bzw. Anhang A6 abzulegen.

Anlage 5: Prüfungsanforderungen und Gewichtung der Noten zur Bachelor-Prüfung

- Die Fachprüfungen in Mathematik und Informatik sind als Prüfungsleistungen (PL) über jeweils drei SWS studienbegleitend abzulegen:
 Analysis (18 SWS, 6 PL aus Anhang A 1, 30 KrP)
 Algebra (12 SWS, 4 PL aus Anhang A 2, 20 KrP)
 Angewandte Mathematik (18 SWS, 6 PL aus Anhang A 3, 30 KrP)
 Vertiefungsfach (12 SWS, 4 PL aus Anhang A 4, 20 KrP)
 Informatik (9 SWS, 3 PL aus Anhang A 5, 15 KrP)
 Nebenfachprüfung (9 SWS, bis zu 3 PL, 15 KrP) (Modus nach Nebenfach)

Die Kreditpunkte (KrP) berechnen sich nach folgendem Schlüssel:

- 1 SWS Vorlesung = 2 KrP, 1 SWS Übung = 1 KrP,
 1 SWS Proseminar = 2 KrP,
 1 SWS Seminar = 3 KrP, Studienarbeit = 10 KrP

- Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Fachprüfung berücksichtigt werden. Von den Blöcken A 4.1 bis A 4.5 (bzw. A 4.1 bis A 4.6, falls Informatik nicht als Nebenfach gewählt wurde) im Anhang A 4 müssen mindestens drei durch Prüfungsleistungen vertreten sein.

- Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Fachnoten der sechs Fachprüfungen und der Note der Studienarbeit mit folgender Gewichtung berechnet:

| | |
|-----------------------|----------|
| Analysis | Faktor 6 |
| Algebra | Faktor 4 |
| Angewandte Mathematik | Faktor 6 |
| Vertiefungsfach | Faktor 6 |
| Informatik | Faktor 3 |
| Nebenfach | Faktor 3 |
| Studienarbeit | Faktor 6 |

Anhang A 1: Analysis

Lehrveranstaltungen, die für Prüfungsleistungen in Analysis gewählt werden können, sind Calculus A, Calculus B, Analysis A, Analysis B, Analysis C, Funktionentheorie A und die zum Block A 4.1 im Anhang A 4.

Anhang A 2: Algebra

Lehrveranstaltungen, die für Prüfungsleistungen in Algebra gewählt werden können, sind Lineare Algebra A, Lineare Algebra B, Algebra A, Computeralgebra und die zu Block A 4.2 im Anhang A 4.

Anhang A 3: Angewandte Mathematik

Lehrveranstaltungen, die für Prüfungsleistungen in Angewandter Mathematik gewählt werden können, sind Mathematische Modellbildung, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Partielle Differentialgleichungen, Numerik A, Numerik B, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik A, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik B, Funktionalanalysis A und die zu den Blöcken A 4.3, A 4.4, A 4.5 im Anhang A 4.

Anhang A 4: Vertiefungsfach

Prüfungsleistungen im Vertiefungsfach können zu Lehrveranstaltungen aus den folgenden Blöcken abgelegt werden:

- A 4.1 Analysis, Geometrie, Topologie
 A 4.2 Algebra, Zahlentheorie, Logik und Grundlagen der Mathematik, Diskrete Mathematik
 A 4.3 Numerik, Finite Elemente, Iterative Gleichungslöser
 A 4.4 Angewandte Analysis, Optimierung, Spieltheorie
 A 4.5 Stochastik
 A 4.6 Informatik (falls nicht als Nebenfach gewählt)

Anhang A 5: Informatik

Lehrveranstaltungen, die für Prüfungsleistungen in Informatik gewählt werden können, sind Programmieren A, Programmieren B, Datenstrukturen. Dabei kann eine dieser Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere aus dem Bereich Informatik ersetzt werden.

Anhang A 6: Nebenfach

Standardnebenfächer sind Informatik, Physik, Betriebswirtschaftslehre. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden weitere Nebenfächer zulassen.

Der Präsident der Universität Hannover hat am 21.12.1999 gemäß § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

Promotionsordnung des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover

§ 1

Verleihung Akademischer Grade

(1) Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) den Grad Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktorin oder Doktor der Gartenbauwissenschaften (Doktor rerum horticulturae, Dr. rer. hort.).

(2) Der Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur wird bei einer überwiegend ingenieurwissenschaftlichen, der Grad Doktorin oder Doktor rerum horticulturae bei einer überwiegend gartenbauwissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen.

(3) Die Verleihung bi-nationaler Akademischer Grade ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen möglich. Dabei ist die Mitwirkung ausländischer Hochschulen im Promotionsverfahren erforderlich.

(4) Die Promotionsleistungen zur Verleihung des Doktorgrades bestehen aus einer Dissertation und einem Kolloquium. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotion setzt den Nachweis eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums voraus.

(2) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können Zugang zur Promotion erhalten. Die besondere Qualifikation besteht in

1. einer Diplomnote (FH) von mindestens 1,5 (sehr gut) und
2. der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - (a) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - (b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweiseitigen Studiums der für das wissenschaft-

liche Vorhaben relevanten Fächer an der Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll oder

(c) hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Gestaltung oder der Planung bzw. grundlegenden oder anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Für die Gleichwertigkeit des Abschlußexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Ein Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Zur Prüfung der Qualifikation und Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, der drei Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs angehören. Der Fachbereichsrat entscheidet dann, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind:

§ 3

Betreuung der Dissertation

(1) Regelfall ist die Durchführung einer betreuten Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand hat Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Betreuung.

(2) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung einer Arbeit durch einen Professor, eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereiches vermitteln; hierbei können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden. Bestellt der Fachbereich ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Hochschule zur Betreuung des Vorhabens, so ist hiermit das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitgliedes des Fachbereiches in der Professorengruppe wahrzunehmen.

(3) Die Betreuung als Doktorandin oder Doktorand kann verweigert werden, wenn

1. der Gegenstand der Dissertation einem Fachgebiet angehört, das im Fachbereich nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, oder

2. die Zustimmung der fachzuständigen Professorin oder des fachzuständigen Professors nicht erfolgt ist oder

3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.

Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

(4) Gemeinsame Promotionsvorhaben zur Verleihung bi-nationaler Akademischer Grade sind nur betreut und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen möglich. Dabei ist die Mitwirkung ausländischer Hochschulen während des Promotionsverfahrens erforderlich.

(5) Im Ausnahmefall können auch nicht betreute Dissertationen direkt mit dem Promotionsgesuch (§ 4) eingereicht werden.

§ 4 Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch ist unter Angabe des angestrebten Doktorgrades an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei Exemplaren; falls bereits veröffentlichte Arbeiten vorgelegt werden, ist die Zustimmung des Betreuers nachzuweisen.

2. eine eidesstattliche Erklärung, daß die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie, daß die Arbeit noch nicht als Dissertation oder Prüfungsarbeit vorgelegt wurde und, ob die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht wurden;

3. eine Kurzfassung der Dissertation in dreifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache;

4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der über den Ausbildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden Aufschluß gibt;

5. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2.

(3) Mit dem Gesuch kann ein Vorschlag zur Besetzung der Prüfungskommission (§ 7) eingereicht werden.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, so lange die Dissertation noch nicht begutachtet ist.

§ 5 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation muß einem Fachgebiet entnommen sein, das am Fachbereich vertreten ist.

(2) Durch die Vorlage von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese einen inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Gemeinschaftliche Arbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der zur Promotion vorgelegte Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Einzeldissertation zu stellen sind.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Dissertation kann auch in anderen Sprachen abgefaßt werden, die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt das Promotionsgesuch den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten und promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates auf der nächsten Sitzung zum Zwecke der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet Fachbereichsrat. Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens wird vom Fachbereichsrat eine Prüfungskommission bestellt.

§ 7 Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an

1. die für die Beurteilung der Dissertation eingesetzten Referentinnen oder Referenten (§ 8 Abs. 1);
2. zwei Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder, von denen mindestens eine oder einer dem Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung angehören muß;
3. die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm aus dem Kreis der Pro-

fessorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die oder der Vorsitzende darf der Prüfungskommission nicht zugleich als Referentin oder Referent angehören.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission unverzüglich mit.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Referentinnen oder Referenten beurteilt, die von den Professorinnen, den Professoren und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates bestimmt werden.

(2) Erste Referentin oder erster Referent ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Kann die Betreuerin oder der Betreuer diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellen die Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine andere erste Referentin oder einen anderen ersten Referenten.

(3) Als Referentinnen oder Referenten können Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder wissenschaftlicher Hochschulen oder außeruniversitärer Institutionen bestellt werden. Eine der Referentinnen oder der Referenten muß dem Fachbereich angehören.

(4) Jede Referentin oder jeder Referent reicht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Noten vor und empfiehlt, entweder die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen. Sie oder er kann auch eine Überarbeitung anregen. Überdies schlagen die Referentinnen oder Referenten im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den zu verleihenden Dokortgrad vor.

(5) Die Referentinnen oder Referenten sind verpflichtet, ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich.

(6) Hat eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Überarbeitung der Dissertation

angeregt, so kann die Prüfungskommission beschließen, der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation anzubieten. Die Überarbeitungsfrist soll ein Jahr nicht überschreiten.

(7) Die Dissertation wird mit den Gutachten für Professorinnen, Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs sowie anderer betroffener Fachbereiche 14 Tage lang während der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Personen haben das Recht, innerhalb von drei Wochen einschließlich Auslegungsfrist in Form von Sondergutachten Einspruch gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation einzulegen. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereichs sowie andere betroffene Fachbereiche von der Auslegung.

(8) Unter Berücksichtigung der Gutachten der Referentinnen und Referenten sowie vorliegender Sondergutachten entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit und teilt ihre Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. Sie kann zu ihrer Entscheidungsfindung weitere Gutachten einholen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit, bei Ablehnung durch die Prüfungskommission mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

(9) Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder verwendet werden. Die Einreichung einer neuen Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsverfahren an anderen Hochschulen.

§ 9 Kolloquium

(1) Ist die Dissertation angenommen, wird unmittelbar von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden der Termin für das Kolloquium zur Dissertation festgesetzt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Kolloquium eingeladen. Mit der Einladung werden ihr oder ihm die Gutachten der Referentinnen und Referenten und Sondergutachten ihrer oder seiner Dissertation mitgeteilt.

(2) Das Kolloquium wird mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 20 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation eröffnet. Es geht vom Inhalt der Dissertation aus und bezieht die fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten und der

Sondergutachten mit ein. Die Doktorandin oder der Doktorand soll im Kolloquium nachweisen, daß sie oder er in dem Fachgebiet dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, breite Kenntnisse besitzt. Sie oder er muß darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Der an den Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden anschließende Teil des Kolloquiums dauert etwa eine Stunde.

(3) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für das Kolloquium festgesetzten Termin ohne Angabe wichtiger Gründe nicht erscheint.

(4) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Auf Einladung der Dekanin oder des Dekans können auch nicht der Universität angehörende Personen teilnehmen. Bei Störungen während des Kolloquiums kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Das Kolloquium wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(6) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Zur Bewertung der Promotionsleistung werden folgende Noten verwendet:

| | |
|------------------------------------|-----|
| summa cum laude (mit Auszeichnung) | (0) |
| magna cum laude (sehr gut) | (1) |
| cum laude (gut) | (2) |
| rite (genügend) | (3) |
| non rite (nicht genügend) | (4) |

(2) Unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium erörtert die Prüfungskommission das Ergebnis und setzt die Note dafür fest. Dabei wird aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission erteilten Noten der rechnerische Mittelwert gebildet. Wird die mündliche Promotionsleistung mit "nicht bestanden" (Mittelwert: 3,51 oder mehr) beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung möglich (§ 11).

(3) Anschließend setzt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten nach dem gleichen Rechenverfahren die Note für die Dissertation fest.

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note für das Kolloquium und der für die Dissertation dadurch ermittelt, daß zunächst der rechnerische Mittelwert gebildet wird, wobei die Note für die Dissertation doppelt gewichtet wird. Die Note lautet bei einem rechnerischen Mittelwert

| | |
|-------------------|-----------------|
| bis 0,50 | summa cum laude |
| von 0,51 bis 1,50 | magna cum laude |
| von 1,51 bis 2,50 | cum laude |
| von 2,51 bis 3,50 | rite |
| von 3,51 und mehr | non rite. |

Dieser Rechenwert für die Gesamtnote kann bis zum nächsten vollen Notenwert auf- oder abgerundet werden. Darüber entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit nach dem Gesamteindruck, den sie im Promotionsverfahren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewonnen hat.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote und die Benotung der Dissertation sowie des Kolloquiums mit. Soweit die Prüfungskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen und protokolliert hat, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

§ 11

Wiederholung des Kolloquiums

Die Wiederholung des Kolloquiums (§ 9 Abs. 2) kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Im anderen Fall ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die vom Senat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien für die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Diese oder dieser erteilt die Druckgenehmigung innerhalb von sechs Wochen nach Rücksprache mit den Referentinnen und Referenten.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriften-

stelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen. Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt in dauerndem Besitz des Fachbereichs.

§ 13

Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Promotionsurkunde ausgehändigt, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung unterzeichnet ist.

(2) Als Datum der Promotion ist der Tag zu nennen, an dem das Kolloquium stattfand.

(3) Wird ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule nach § 6 Abs. 3 durchgeführt, so ist dies in der Promotionsurkunde darzustellen.

(4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Urkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen von der Prüfungskommission als ungültig zu erklären und mit "nicht bestanden" zu bewerten.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder herausragender Leistungen in der beruflichen Praxis kann die Universität Hannover durch den Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.Ing.h.c.) oder Gartenbauwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.hort.h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen und Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Er ist mit Begründung aller Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Für die Verleihung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Professorinnen, Professoren, habilitierten und promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle Ministerien für Wissenschaft und Kultur und alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.12.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 22 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.10.1999 (Diplomprüfungsordnung 1999 für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften):

Der Katalog der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B lt. Anlage 5 der Satzung wird erweitert um das Fach „Medienwissenschaft“.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A lt. Anlage 5 der Satzung wird erweitert um das Fach „Wirtschaftspolitik“.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.12.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 9 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik genehmigt:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik

der Universität Hannover,
FB Erziehungswissenschaften

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik an der Universität Hannover, Bek. vom **07.08.96** (Nds. MBl. S. 1678), wird wie folgt geändert:

1.§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------------------|---|
| 1,0; 1,3 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“. |

2. § 11 Abs. 3 wird am Ende des Abschnitts um folgenden Text ergänzt:

„Gehen die Bewertungen der beiden Gutachten einer Diplomarbeit um mindestens zwei volle Noten auseinander oder bewertet eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter mit „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachterinnen oder Gutachter.“

3. In § 24 Abs. 8 wird hinzugefügt:

„Im Falle einer Bestellung von einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters gilt für sie bzw. ihn ebenfalls eine Abgabefrist für das Gutachten innerhalb von vier Wochen vom

achten innerhalb von vier Wochen vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet.“

4. § 26 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: „wobei die Prüfung in Erziehungswissenschaft II und die Diplomarbeit *zweifach* gewichtet werden.“

5. In § 28 werden die Wörter „Nds. MBl.“ durch „Verkündungsblatt der Universität Hannover“ ersetzt.

6. In Anlage 1 wird das Wort „Studienfach“ durch „Studienfächer“ ersetzt, in den Anlagen 3 und 5 das Wort „Fächer“ durch „Studienfächer“.

7. In Anlage 3 wird die Anzahl der Prüfungsvorleistungen verändert:

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung:
Studienfächer

| | |
|---------------|----------|
| ... | |
| Psychologie*) | 1 bzw. 2 |
| Soziologie*) | 1 bzw. 2 |

8. In den Anlagen 5 a und b wird das Wort „oder“ zwischen 3. und 4. Studienfach gestrichen und die Anzahl der Prüfungsvorleistungen verändert:

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung:

Studienfächer

| | |
|---------------|----------|
| Psychologie*) | 1 bzw. 2 |
| Soziologie*) | 1 bzw. 2 |

In den Anlagen 3 und 5/ Fußnote mit einem Sternzeichen *) wird mit folgendem Text ersetzt:

*) Im gewählten Prüfungsfach (Psychologie oder Soziologie) müssen zwei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung erbracht werden. In dem anderen Fach (Psychologie oder Soziologie) muß ein Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung erbracht werden.

9. In den Anlagen 4 a und 4 b wird unter Nr. 3.4, 3. bzw. 2. Spiegelstrich das Wort „Lernens“ durch „Lehrens“ ersetzt.

10. In Anlage 4 a/ I **Pflichtfächer**, 3.4. Pädagogische Psychologie wird die Reihenfolge wie folgt neu geordnet:

- wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen
- Psychologie des Erziehens und Lehrens

- pädagogisch - psychologische Diagnose und Prognose
- Psychologie der Beratung
- pädagogisch - psychologische Prävention und Intervention

11. In den Anlagen 4 a und 4 b/ **I Pflichtfächer**, 3.5. und 4.5. wird der Kernbereich Forschungsmethoden hinzugefügt und wie in Anlage 2/ 2.5. und 3.5. die Reihenfolge mit den vier Spiegelstrichen übernommen.

12. In Anlage 4 a/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird ein neues Wahlpflichtfach „Bildungsmanagement/ Bildungsökonomie“ eingeführt:

„7. Bildungsmanagement/ Bildungsökonomie
Kernbereiche

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Bildungsmanagements
 - Personalplanung/ -führung/ -entwicklung
 - Berufliche Lernprozesse und Qualifizierungsstrategien
 - Bildungscontrolling/ -marketing/ -ökonomie“
- „Didaktik eines Unterrichtsfaches“ wird zu Nr. 8.

13. In Anlage 4 a/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird unter den genannten Fächern wie Philosophie, Politik, ... jeweils das Wort „Kernbereiche“ über den Spiegelstrichen hinzugefügt.

14. In Anlage 4 b/ **III Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird die Überschrift durch „**II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach**“ ersetzt.

15. In der neuen Anlage 4 b/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird unter den drei Wahlpflichtfächern jeweils das Wort „Kernbereiche“ über den Spiegelstrichen hinzugefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.12.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 40 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik genehmigt:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik

der Universität Hannover,

FB Erziehungswissenschaften

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Ergänzungsstudiengänge Schule, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung und Sonderpädagogik an der Universität Hannover, Bek. vom **09.09.97** (Nds. MBl. S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird im ersten Satz der Zusatz „in der Regel“ eingeführt. Der Satz lautet: „Das Studium setzt *in der Regel* den Abschluß voraus.“
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|------------------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0; = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“ |

3. In § 11 Abs. 3 wird folgender Text hinzugefügt:

„Gehen die Bewertungen der beiden Gutachten einer Diplomarbeit um mindestens zwei volle Noten auseinander oder bewertet eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter mit „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachterinnen oder Gutachter.“

4. In § 21 Abs. 8 wird hinzugefügt:

„Im Falle einer Bestellung von einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters gilt für sie bzw. ihn ebenfalls eine Abgabefrist für das Gutachten innerhalb von vier Wochen vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet.“

5. In § 23 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert: „wobei die Prüfung in Erziehungswissenschaft II und die Diplomarbeit *zweifach* gewichtet werden.“

6. In § 25 werden die Wörter „Nds. MBl.“ durch „Verkündungsblatt der Universität Hannover“ ersetzt.

7. In Anlage 1 wird das Wort „Studienfach“ durch „Studienfächer“ ersetzt.

8. In Anlage 2 a/ I **Pflichtfächer**, 1.1. Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung wird wie folgt geändert:

1.1 Struktur der pädagogischen Handlung
 - Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung
 - ...

9. In Anlage 2 a, b und c/ I **Pflichtfächer**, 1.2. wird am Ende ein neuer Spiegelstrich hinzugefügt:

- Jugend-, Sozial- oder Schulrecht

10. In der Anlage 2 a, b und c/ I **Pflichtfächer** werden jeweils 3.5. und 4.5. wie folgt hinzugefügt:

Forschungsmethoden
 - Wissenschaftstheorie und Methodologie
 - quantitative Methoden empirischer Forschung
 - qualitative Methoden empirischer Forschung
 - Evaluation und Probleme der Verwertung empirischer Forschung

11. In Anlage 2 b/ I **Pflichtfächer** wird der Kernbereich 2.6. ersetzt durch:

Zielgruppenarbeit
 - Begründungen und Konzepte der Lerngruppenarbeit
 - zielgruppenspezifische Deutungsmuster und Lernstile

- ausgewählte Zielgruppen, z.B. Frauen, Alte Arbeitslose
- interkulturelle und intergenerative Bildungsarbeit
- betriebliche Bildungsarbeit

12. In Anlage 2 b/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird unter den genannten Fächern wie Philosophie, Politik, ... jeweils das Wort „Kernbereiche“ über den Spiegelstrichen hinzugefügt.

13. In Anlage 2 b/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird ein neues Wahlpflichtfach „Bildungsmanagement/ Bildungsökonomie“ eingeführt:

„7. Bildungsmanagement/ Bildungsökonomie
Kernbereiche:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Bildungsmanagements
- Personalplanung/ -führung/ -entwicklung
- Berufliche Lernprozesse und Qualifizierungsstrategien
- Bildungscontrolling/ -marketing/ -ökonomie“

„Didaktik eines Unterrichtsfaches“ wird zu Nr. 8.
...

14. In Anlage 2 c/ **II Erziehungswissenschaftliches Wahlpflichtfach** wird unter den drei Wahlpflichtfächern jeweils das Wort „Kernbereiche“ über den Spiegelstrichen hinzugefügt.

15. In Anlage 2 a, 2 b und 2 c lautet der 2. Spiegelstrich unter Nr. 3.4 jeweils „Psychologie des Erziehens und Lehrens“

16. In Anlage 3 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Studienfächer“ ersetzt.

17. In Anlage 3/ Fächer a, 3. und 4. wird die Anzahl der Prüfungsvorleistungen verändert:

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
Fächer

| | |
|--------------|----------|
| Psychologie* | 1 bzw. 2 |
| Soziologie* | 1 bzw. 2 |

18. In Anlage 3/ Fußnote mit einem Sternzeichen *) wird mit folgendem Text ersetzt:

*) Im gewählten Prüfungsfach (Psychologie oder Soziologie) müssen zwei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung erbracht werden. In dem anderen Fach (Psychologie oder Soziologie) muß ein Leistungsnachweis als Prüfungsvorleistung erbracht werden.

Abschnitt II:

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.12.1999 - 11 B.1 - 745 03 - 88 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ genehmigt:

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang Elektrotechnik und
Informationstechnik
an der Universität Hannover, Fachbereich E-
lektrotechnik und Informationstechnik**

**§ 1
Zulassungsantrag und
Ausschlußbedingungen**

(1) Für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik existieren zur Zeit keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) Das Studium wird im Regelfall im Wintersemester aufgenommen. In begründetem Ausnahmefällen ist auch der Beginn im Sommersemester möglich.

(4) Die Bewerbungsfrist endet 8 Wochen vor Semesterbeginn. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich den Bachelor-Studiengang in Electrical Engineering oder Computer Engineering (Regelstudienzeit 6 Semester) erworben hat.

(2) Bei gleichwertigen "Bachelor of Science"-Abschlüssen anderer fachlicher Orientierung ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(3) Die Zulassung von Studierenden aus den Diplomstudiengängen Elektrotechnik oder Technische Informatik kann erfolgen wenn

1. mindestens 6 Semester absolviert worden sind,
2. das Vordiplom erfolgreich bestanden ist,
3. die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen ist und

4. die Inhalte der abgelegten Prüfungsleistungen dem Bachelor-Studium Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover weitgehend entsprechen.

Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich.

**§ 3
Zulassungsausschluß**

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Master-Studium auszuschließen.

**§ 4
Zulassungsaufgaben**

(1) Sofern der Bachelor of Science in Electrical Engineering oder Computer Engineering bereits Fachprüfungen der fachlichen Vertiefung des Master-Studienganges enthält, können diese Fachprüfungen durch andere, gleichwertige Fachprüfungen ersetzt werden.

(2) Liegt kein dem Bachelor-Studium äquivalentes Vorstudium vor, so sind Kenntnisprüfungen abzulegen, die dem Inhalt der Fächer des B.Sc.-Studiums Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover entsprechen.

**§ 5
Zulassungsbescheid**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der am 02.11.1999 beschlossene Haushaltsplan der Studentenschaft für das Haushaltsjahr 1999 (01.04.1999 bis 31.03.2000) - 1. Nachtragshaushaltsentwurf - wird hiermit nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover am 14.12.1999 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Finanzreferat
Kassenwartin

Haushaltsplan der StudentInnenschaft der Universität Hannover

Haushaltsjahr 1999 01.04.1999 bis 31.03.2000

1. Nachtragshaushaltsentwurf

| Titel Nr. Einnahmen | Zweckbestimmung | Ansatz Haush 99 | 30.09.1999 | Zugang/Abgang | Ansatz NHH 1999 |
|------------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 111.21 F | StudentInnenschaftsbeiträge | 7220000,00 DM | 3925336,74 DM | -553400,00 DM | 6666600,00 DM |
| | davon StudentInnenschaftsbeiträge | 7200000,00 DM | 391716,00 DM | -53400,00 DM | 6666600,00 DM |
| | davon SemesterCard & Fahrradwerkstätten | 6500000,00 DM | 3533620,74 DM | -500000,00 DM | 6000000,00 DM |
| 113.01 | Verkauf sonstiger Geräte | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 119.03 | LandesAstenKonferenz | 5500,00 DM | 502,11 DM | -2000,00 DM | 3500,00 DM |
| 119.04 | Kaffeeverkauf | 4000,00 DM | 1131,11 DM | | 4000,00 DM |
| 119.46 | Ersatz Versicherung | 0,00 DM | 527,00 DM | | 0,00 DM |
| 119.51 F | vermischte Einnahmen | 5000,00 DM | 1267,28 DM | -1000,00 DM | 4000,00 DM |
| 129.01 | Veranstaltungskostenbeteiligungen | 14000,00 DM | 6203,65 DM | | 14000,00 DM |
| 162.01 F | Zinsen | 65000,00 DM | 18659,57 DM | -20000,00 DM | 45000,00 DM |
| 182.01 | Rückzahlung aus Darlehen | 13000,00 DM | 6809,80 DM | | 13000,00 DM |
| 282.01 | Zuschuß Mensafreiliche HHG&Stu.H. | 13000,00 DM | 9000,00 DM | | 13000,00 DM |
| 282.02 | Verkauf ISICs | 17100,00 DM | 6330,00 DM | | 17100,00 DM |
| 351.01 F | Entnahme Ausgleichsrücklage | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 352.01 F | Entnahme Betriebsmittelrücklage | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 359.01 F | Entnahme Erneuerungsrücklage | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 361.01 | Überschuß aus dem Vorjahr | 148650,00 DM | 0,00 DM | -42380,00 DM | 106270,00 DM |
| 382.02 | durchlaufender Posten | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| | Gesamteinnahmen | 7505250,00 DM | 3975767,26 DM | -618780,00 DM | 6886470,00 DM |

Finanzreferat
Kassenwartin

| Titel Nr. | Zweckbestimmung | Ansatz HausH 99 | Ist 30.09.1999 | Zugang/Abgang | Ansatz NHH 1999 |
|-----------|---|-----------------|----------------|---------------|-----------------|
| Ausgaben | | | | | |
| Personal | | | | | |
| 412.02 | AWE ASIA-ReferentInnen | 67100,00 DM | 41800,00 DM | 8800,00 DM | 75900,00 DM |
| 412.03 | AWE Stud. SachbearbeiterInnen | 240900,00 DM | 126507,38 DM | -4800,00 DM | 236100,00 DM |
| 425.01 | Vergütung der Angestellten | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 427.01 | Auftragsarbeiten | 32500,00 DM | 21341,92 DM | 7500,00 DM | 40000,00 DM |
| Sachteil | | | | | |
| 511.01 | Geschäftsbedarf | 6000,00 DM | 3221,91 DM | | 6000,00 DM |
| 512.01 | Zeitschriften/Bücher | 15000,00 DM | 4305,90 DM | -2000,00 DM | 13000,00 DM |
| 513.01 | Porto/Telefon/Telefax(PTT) | 50000,00 DM | 15499,35 DM | | 50000,00 DM |
| 515.01 | Unterhalt der Geräte | 4000,00 DM | 262,30 DM | | 4000,00 DM |
| 515.02 | Ersatz und Ergänzung der Geräte | 7000,00 DM | 5916,33 DM | 14930,00 DM | 21930,00 DM |
| 525.01 | Aus- und Fortbildung | 13000,00 DM | 1867,96 DM | -3000,00 DM | 10000,00 DM |
| 526.01 | Gerichts- und Anwaltskosten | 15000,00 DM | 2769,29 DM | | 15000,00 DM |
| 527.01 | Reisekosten | 14000,00 DM | 5556,30 DM | | 14000,00 DM |
| 531.01 | Veröffentlichung/Kopien | 110000,00 DM | 11661,98 DM | -14000,00 DM | 96000,00 DM |
| 537.02 | SemesterCard & Fahrradwerkstätten | 640400,00 DM | 3047432,18 DM | -604000,00 DM | 5800000,00 DM |
| 542.02 | Lohnsteuern für Angestellte | 500,00 DM | 0,00 DM | | 500,00 DM |
| 543.01 | Versicherungen | 4000,00 DM | 377,50 DM | | 4000,00 DM |
| 546.59 F | vermischte Verwaltungsausgaben | 1900,00 DM | 1189,76 DM | 100,00 DM | 2000,00 DM |
| 547.61 | Gemeinschaftsveranstaltungen | 30000,00 DM | 3415,44 DM | | 30000,00 DM |
| 547.62 | nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten | 13000,00 DM | 5887,22 DM | | 13000,00 DM |
| 547.63 | Reisemarken für ISICS | 14250,00 DM | 12835,00 DM | -1410,00 DM | 12840,00 DM |
| 547.71 | Fachschaffengelder | 97000,00 DM | 36163,77 DM | | 97000,00 DM |
| 547.72 | Frauengelder | 38000,00 DM | 20137,50 DM | 100,00 DM | 38100,00 DM |
| 547.73 | AusländerInnenkommission | 11000,00 DM | 3913,52 DM | | 11000,00 DM |
| 575.01 F | Zinsausgaben | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 684.01 | Babygruppen/KITa/KiLa | 25000,00 DM | 800,00 DM | 5000,00 DM | 30000,00 DM |
| 685.01 | Mitgliedsbeiträge | 150000,00 DM | 121899,20 DM | | 150000,00 DM |
| 685.51 | Unterstützung bundesweiter Projekte | 20000,00 DM | 1287,71 DM | | 20000,00 DM |
| 685.52 | Kulturfonds | 30000,00 DM | 14141,83 DM | 2000,00 DM | 32000,00 DM |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Finanzreferat
Kassenwartin

| | Zweckbestimmung | Ansatz HausH 99 | Ist 30.09.1999 | Zugang/Abgang | Ansatz NHH 1999 |
|----------|-----------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 685.53 | Mensafreitische | 50000,00 DM | 17206,30 DM | -11000,00 DM | 39000,00 DM |
| 812.15 | Erwerb von Geräten | 20000,00 DM | 0,00 DM | -17000,00 DM | 3000,00 DM |
| 863.01 | Darlehen der StudentInnenenschaft | 15000,00 DM | 8000,00 DM | | 15000,00 DM |
| 911.01 F | Ausgleichsrücklagen | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 912.01 F | Betriebsmittelrücklagen | 7100,00 DM | 0,00 DM | | 7100,00 DM |
| 919.01 F | Zuführung sonstiger Rücklagen | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 961.01 F | Fehlbetrag aus dem Vorjahr | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| 982.01 | Durchlaufender Posten | 0,00 DM | 0,00 DM | | 0,00 DM |
| | Gesamtausgaben | 7505250,00 DM | 3535397,55 DM | -618780,00 DM | 6886470,00 DM |